

KLAUSUR NR. 1390

(STRAFRECHT)

(Bearbeitungszeit 5 Std.)

RECHTSANWALT HEINZ PIER, BRUCHWEG 5, 51333 BONN

Bonn, den 16.10.2024

Aktenvermerk

Um 8.00 Uhr erscheint in den Kanzleiräumen nach Terminvereinbarung:

Herr Peter Huber
Montblanc-Str. 57
51444 Bonn

Er legte folgende Unterlagen vor:

- Anklageschrift der StA Bonn vom 04.06.2024
- Ablichtung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 05.09.2024
- Urteil des LG Bonn vom 05.09.2024

- Schreiben des Mandanten vom 05.09.2024 an das OLG Köln in Kopie

Er berichtet hierzu Folgendes:

Es ist ein Skandal Herr Rechtsanwalt, sie müssen mir bitte unbedingt helfen. Ich bin von dem Landgericht Bonn zu Unrecht zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Das ganze Verfahren ist völlig danebengegangen, soweit ich das beurteilen kann.

Mein alter Anwalt hat kaum etwas gemacht. Bei meiner Scheidung hat er mir damals gut geholfen, aber jetzt hatte er, glaube ich, keine Ahnung. Sofort noch am Tag der Urteilsverkündung habe ich dann direkt selbst an das OLG geschrieben, dass ich Einspruch gegen das Urteil einlege.

Dann habe ich die Sache nicht weiterverfolgt, weil ich dachte, alles sei getan und das OLG nimmt sich der Sache an. Als ich gestern mit meinem alten Anwalt sprach, meinte der, dass das wohl doch nicht so einfach sei. Als er mir dann gestern was von wegen „keine Zeit“ vorjammerte, habe ich ihm gesagt, dass er mich nicht weiter vertreten soll. Da das Ganze offenbar doch ein bisschen komplizierter ist, komme ich nun zu Ihnen, damit Sie meine Verteidigung weiter übernehmen.

Insgesamt ist wie gesagt alles schiefgegangen. Diese irrsinnig hohe Strafe! Die Richter waren von Anfang an sehr böswillig. Ich hatte den Eindruck, dass die mir kein Wort glauben.

Zu allem Überfluss haben die mich auch noch vor die Türe geworfen und mein eigener Bruder hat mich in die Pfanne gehauen. Wie die an meinen Bruder gekommen sind, ist mir völlig schleierhaft.

Wir reden schon lange nicht mehr miteinander, weil wir uns vor Jahren furchtbar über eine Frau, meine ehemalige Verlobte, gestritten haben. Die beiden scheinen jetzt wieder ganz gut miteinander zu können, wo ich mich von ihr getrennt habe. Jedenfalls ist alles, was die von meinem Bruder in der Hauptverhandlung vorgelesen haben, erstunken und erlogen! Ich habe nie mit meinem Bruder über den Tattag gesprochen. Trotzdem scheint das Gericht ihm geglaubt zu haben.

Der Unterzeichner sagt dem Mandanten zu, sich der Sache anzunehmen. Herr Huber unterzeichnet eine auf den Unterzeichner lautende Strafprozessvollmacht.

Bei einem Gerichtstermin in einer Stunde bei dem LG Bonn wird der Unterzeichner Einsicht in die
Verfahrensakte nehmen.

Gez.

Pier, RA

Staatsanwaltschaft

Bonn, den 04.06.2024

- 12 Js 15/24 -

An das

Landgericht Bonn

Anklageschrift (Auszug)

Der Maurer Peter Huber, geboren am 06.12.1979 in Köln, wohnhaft Montblanc-Str. 57, 51444 Bonn,
geschieden, Deutscher

wird angeklagt,

in Bonn am 03.02.2024

durch eine selbständige Handlung

- a) einem anderen unter Verwendung einer Waffe unter Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine fremde bewegliche Sache in der Absicht weggenommen zu haben, sich diese rechtswidrig zuzueignen,
- b) einen anderen beleidigt zu haben,
- c) sowie in der Wohnung eines anderen ohne Befugnis verweilt und sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt zu haben.

Am Tatabend suchte der Angeschuldigte gegen 19.00 Uhr die Wohnung seiner ehemaligen Verlobten, der Zeugin Dünsler, in der Sternstr. 34 in Bonn auf. Er forderte von ihr zunächst lediglich verbal die Rückgabe eines Diamantringes, den er ihr im Mai 2023 anlässlich der Verlobung geschenkt und sogleich übereignet hatte.

Die Zeugin Dünsler lehnte die Rückgabe des Ringes ab. Der Angeschuldigte nannte die Zeugin Dünsler daraufhin „eine blöde Schlampe“, die es ohnehin nur auf sein Geld abgesehen habe. Trotz mehrfacher Aufforderung der Zeugin Dünsler entfernte er sich nicht aus deren Wohnung. Stattdessen zückte er eine mitgeführte, munitionierte Pistole des Typs Walther PPK und richtete die Pistole auf das Gesicht der Zeugin. Er sagte zu ihr, sie solle ihm den Ring geben, oder er „blase ihr den Schädel weg“. Daraufhin gab die Zeugin dem Angeschuldigten den Ring, der ihn wie von Anfang an geplant für sich behielt und später weiter veräußerte.

Verbrechen, Vergehen strafbar nach §§ 123 I, 185, 249 I, 250 II Nr.1, 52 I StGB.

.....

.....

.....

.....

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Landgericht – Große Strafkammer – in Bonn zu eröffnen.

(Eiliger)

Staatsanwalt

Öffentliche Sitzung des

Bonn, den 05.09.2024

Landgerichts Bonn

- 2. Große Strafkammer -

AZ.: - 2 GS 12 Js 15/24 (55/24)

Strafsache gegen

den Maurer Peter Huber,
geboren am 06.12.1979 in Köln,
wohnhaft Montblanc-Str. 57, 51444 Bonn,
geschieden, Deutscher

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Landgericht Billing als Vorsitzender

Richter LG Bart und Richterin Ockel als Beisitzer

Herr Schmüchel und Herr Üffzen als Schöffen

Oberamtsanwalt Krisper als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Hempel als Verteidiger

der Angeklagte persönlich

Justizinspektorin Bleib als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Nach dem Aufruf der Sache werden die Personalien des Angeklagten und die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt.

Der Verteidiger verlässt den Sitzungssaal aufgrund eines Handyanrufes.

Die anwesenden Zeugen werden ordnungsgemäß belehrt. Danach verlassen die Zeugen den Saal. Der Verteidiger tritt wieder in den Sitzungssaal ein und nimmt neben dem Angeklagten Platz.

Das Gericht vernimmt den Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen (von der Richtigkeit der Angaben ist auszugehen).

Die Anklage wird durch den Sitzungsvertreter der StA verlesen.

Der **Angeklagte** wird über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt. Er erklärt: "Ich will zur Sache aussagen." Zum Tathergang erklärt er:

„Es ist schon richtig, dass ich am Tatabend in der Wohnung meiner ehemaligen Verlobten, der Zeugin Dünsler gewesen bin. Auch ist es richtig, dass ich an diesem Abend den Verlobungsring von der Frau Dünsler zurückbekommen habe.

Den Ring hatte ich am 29. April 2023 bei dem Juwelier Klunk & Co in Bonn erworben. Sie müssen wissen, dass er sehr teuer war. Es ist ein echter Diamant darin, mit einem ganzen Karat! Am 01.05.2023 habe ich dann Frau Dünsler gefragt, ob sie mich heiraten will und ihr aus diesem Anlass den Ring gegeben. Sie hat sich sehr gefreut, „ja“ gesagt und den Ring „zum Verlöbnis“ angenommen.

Gedankt hat sie es mir allerdings nicht. Im November 2023 hat sie mich mit einem anderen Mann betrogen. Deswegen habe ich ihr in der Folgezeit auch das Verlöbnis aufgesagt und den Ring von ihr zurückgefordert. Ich habe den Ring sogar schriftlich zurückverlangt. Gegeben hat sie ihn mir aber nicht.

Daher hatte ich am Tatabend die Schnauze voll. Ich bin zur Wohnung der Dünsler, habe geklingelt und sie hat mich reingelassen. Geben wollte sie mir den Ring aber noch immer nicht, hat ihn mir vielmehr demonstrativ unter die Nase gehalten.

Da bin ich etwas lauter geworden. Ich habe ihr Vorwürfe gemacht, dass sie nur mein Geld wollte. Beschimpft habe ich sie allerdings nicht. Auch habe ich nie die Pistole, die ich zugegebenermaßen bei mir führte, einsetzen wollen. Ich kam gerade vom Sportschießen. Pistole und Munition hatte ich voneinander getrennt: Pistole in der linken Jackentasche, Munition in der rechten Jackentasche.

Auf Nachfrage:

„Angefasst habe ich die Lola nicht. Gewalt gegen Frauen finde ich schrecklich. Mehr möchte ich jetzt auch nicht mehr sagen.“

Nach Aufruf erscheint die **Zeugin Dünsler** und erklärt:

"Ich heiße Lola Dünsler, bin 35 Jahre alt, kaufmännische Angestellte, mit dem Angeklagten war ich verlobt. Ich kenne meine Rechte. Ich werde nichts sagen, solange dieser Unmensch noch im Sitzungssaal ist. Als Ex-Verlobte muss ich gar nichts aussagen".

Auf mehrfache Aufforderungen des Vorsitzenden zur Aussage beharrt die Zeugin darauf, in Anwesenheit des Angeklagten nicht aussagen zu wollen. Auf Befragen des Gerichts geben die Beteiligten hierzu keine Stellungnahme ab.

Das Gericht unterbricht die Zeugenvernehmung, zieht sich zur Beratung zurück und verkündet nach 10-minütiger Beratung folgenden

Beschluss:

Der Angeklagte wird für die Dauer der Vernehmung der Zeugin Dünsler aus dem Sitzungssaal entfernt. Da die Zeugin Dünsler in Anwesenheit des Angeklagten nicht zur Sache aussagen wird, ist zur gebotenen Wahrheitserforschung die Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung erforderlich.

Nachdem der Angeklagte unter lautstarkem Protest den Sitzungssaal verlassen hat, wird die Vernehmung der Zeugin Dünsler fortgesetzt. Diese bekundet wie folgt zur Sache:

„Am Abend des 03.02.2024 gegen 18.45 Uhr klingelte der Angeklagte bei mir an der Tür. Ich hatte eigentlich keine Lust mit ihm zu sprechen, weil er eh die ganze Zeit nur diesen blöden Ring haben will. Geschenkt ist geschenkt, sag ich mir da. Ich habe ihn trotzdem reingelassen, weil er es ja jetzt vielleicht endlich mal einsehen könnte.

Nachdem ich eine Viertelstunde mit ihm rumdiskutiert hatte, hatte ich genug. Ich habe gesagt, er soll abhauen, den Ring würde er nicht mehr von mir bekommen. Da ist er dann ausgerastet und hat mich eine blöde Schlampe genannt. Ich habe ihm nochmal gesagt, er soll endlich gehen. Da hat er eine Pistole aus seiner Jacke gezogen und mir vors Gesicht gehalten. Er sagte, ich solle ihm den Ring geben, sonst blase er mir den Schädel weg. Ich sah keine andere Möglichkeit mein Leben zu retten als ihm den Ring zu geben. Etwa eine Minute nachdem ich ihm den Ring gegeben hatte und er mich noch weiter beschimpft hatte, hat er mir noch mit dem Pistolenknopf ins Gesicht geschlagen und gesagt, das sei für sein gebrochenes Herz. Dann ist er auch gleich abgehauen.

Auf Nachfrage:

„Ich habe nicht erkennen können, ob die Pistole geladen war. Ich kenne mich mit so etwas nicht aus. Ich habe jedenfalls gedacht, dass die Pistole geladen war und der Angeklagte mich damit erschießen könnte“.

Auf Nachfrage:

„Der Schlag mit der Pistole hat sehr wehgetan. Außer einer Beule habe ich aber keine Verletzungen davongetragen. Deswegen war ich auch nicht beim Arzt. Ich will, dass dieses Ungeheuer unter jedem denkbaren Aspekt bestraft wird.

Die Zeugin wird entlassen und der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal gerufen. Der Vorsitzende berichtet dem Angeklagten von dem Inhalt der Aussage der Zeugin Dünsler. Der Angeklagte gibt hierzu keine weiteren Erklärungen ab.

Nach Aufruf erscheint die **Zeuge Huber** und erklärt:

"Ich heiße Jürgen Huber, bin 44 Jahre alt, Bankangestellter. Der Angeklagte ist mein Bruder.“

Gem. § 52 StPO beehrt erklärt der Zeuge: "Ich will nicht gegen meinen Bruder aussagen. Die Wahrheit muss zwar ans Licht, aber ich kann meinem Bruder nicht in die Augen schauen und gegen ihn aussagen. Ich habe doch damals bei der Polizei schon alles gesagt. Warum fragen Sie nicht den Polizisten. Der kann ihnen doch alles berichten. Oder lesen Sie's doch einfach vor.“

Der Zeuge wird darüber belehrt, dass seine frühere Aussage aufgrund seiner Zeugnisverweigerung in der Hauptverhandlung vollständig unverwertbar ist, wenn der Zeuge nicht ausdrücklich einer Verwertung seiner früheren Aussage zustimmt.

Auf Nachfrage nach der Belehrung erklärt der Zeuge: „Ja, ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass Sie meine frühere Aussage verwerten. Nur möchte ich meinem Bruder dies nicht ins Gesicht sagen. Die arme Lola“.

Der Zeuge wird entlassen.

Es wird das polizeiliche Vernehmungsprotokoll der Vernehmung des Zeugen Jürgen Huber vom 13.03.2024 verlesen.

Der Angeklagte wirft darauf lautstark ein, dass das doch wohl nicht angehen könne. Er widerspreche dieser „Sauerei“. Sein Bruder solle ihm doch wenigstens ins Gesicht lügen. Der Vorsitzende ruft den Angeklagten zur Ordnung und erteilt der Verteidigung das Wort. Der Verteidiger erklärt, er schließe sich dem Widerspruch des Angeklagten an.

Der Angeklagte erklärt:

„Ich habe niemals mit meinem Bruder über den Tatabend gesprochen. Alles, was sie da von meinem Bruder vorgelesen haben ist erstunken und erlogen.

Ich möchte, dass Sie meine Mutter als Zeugin vernehmen. Meine Mutter wird Ihnen bestätigen, dass ich seit Jahren kein Wort mehr mit meinem Bruder rede, erst recht nicht über Privates. Meine Mutter kennt mich sehr gut und wird Ihnen den Streit zwischen uns beiden bezeugen können. Dann können Sie sich ja ein Bild machen, ob sie dem Jürgen glauben wollen oder nicht“.

Das Gericht unterbricht die Verhandlung, zieht sich zur Beratung zurück und verkündet nach 10-minütiger Beratung folgenden

Beschluss:

Der Beweisantrag des Angeklagten wird abgelehnt. Der Streit zwischen ihm und seinem Bruder ist für das vorliegende Verfahren ohne Belang.

Es erfolgt die Augenscheinnahme des Asservats 1), einer Pistole Walther PPK nebst zugehörigem Stangenmagazin und 5 Schuss Munition.

Auf Nachfrage erklärt der Angeklagte:

„Zu der Pistole soll ich jetzt auch noch was sagen? Aber ja, das ist meine. Ich bin Sportschütze und habe einen Waffenschein“.

Die Beweisaufnahme wird im allseitigen Einvernehmen geschlossen.

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, dann der Verteidiger und der Angeklagte erhalten Gelegenheit zum Schlussvortrag. Der Angeklagte erhält das letzte Wort.

Die Hauptverhandlung wurde um 12 Uhr unterbrochen. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Um 12.30 Uhr wurde die Sitzung in derselben Besetzung fortgesetzt und das Urteil wie folgt verkündet:

Der Angeklagte wird wegen schweren Raubes in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung, Hausfriedensbruch und Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

.....

.....

.....

.....

Auszug aus dem Urteil des Landgerichts Bonn vom 05.09.2024:

.....
.....
.....
.....

I.

.....
.....
.....

Am 01.05.2023 verlobte sich der Angeklagte mit der Zeugin Dünsler. Die Verlobung löste der Angeklagte im November 2023 nach einem Seitensprung der Zeugin.

II.

Am Abend des 03.02.2024 suchte der Angeklagte gegen 18.45 Uhr die Wohnung seiner ehemaligen Verlobten, der Zeugin Dünsler, in der Sternstraße 34 in Bonn auf. Er wurde dort von der Zeugin eingelassen und forderte von ihr zunächst lediglich verbal die Rückgabe eines Diamantringes, den er ihr im Mai 2023 anlässlich der Verlobung geschenkt und sogleich übereignet hatte. Diesen Ring hatte er bereits seit November 2023, nach der Lösung des Verlöbnisses, mehrfach von der Zeugin zurück verlangt.

Auch am Tatabend diskutierte er zunächst mit der Zeugin über die Rückgabe des Ringes. Diese weigerte sich, wie bei mehreren Gelegenheiten zuvor, ihm den Ring zurückzugeben. Nachdem die Zeugin den Angeklagten mehrfach aus der Wohnung gebeten hatte, nannte er die Zeugin Dünsler daraufhin „eine blöde Schlampe“. Er zückte weiter eine Pistole des Typs Walther PPK und richtete die Pistole auf das Gesicht der Zeugin. Das entsprechende Magazin mit Patronen führte er dabei

separat in seiner Jackentasche mit sich. Er sagte zu ihr, sie solle ihm den Ring geben, oder er „blase ihr den Schädel weg“. Daraufhin gab die Zeugin dem Angeklagten den Ring, weil sie keine andere Möglichkeit sah, ihr Leben zu retten. Ihr war bewusst, dass der Angeklagte ohnehin in den Besitz des Ringes kommen würde. Der Angeklagte behielt den Ring, wie von Anfang an geplant, für sich. Bevor er die Wohnung verließ, schlug er der Zeugin aus Rache für ihren Seitensprung noch gezielt mit dem Pistolenknopf ins Gesicht, wodurch diese ein schmerzhaftes Hämatom erlitt.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest, aufgrund der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr zu folgen war. Im Übrigen folgt er aus den glaubhaften Aussagen der Zeugen Dünsler und Jürgen Huber. Die Einlassung des Angeklagten, er habe Frau Dünsler weder geschlagen noch beschimpft, noch bedroht, stellt eine bloße Schutzbehauptung dar.

IV.

.....

.....

.....

Durch sein Verhalten hat sich der Angeklagte des schweren Raubes in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung, Hausfriedensbruch und Beleidigung schuldig gemacht, strafbar gemäß. ...

V.

.....

.....

Gem. § 52 II StGB ist der Strafrahmen § 250 I Nr.1a) StGB zu entnehmen, der von allen tateinheitlich verwirklichten Delikten die höchste Mindeststrafe und die höchste Maximalstrafe

androht. Der Strafrahmen beträgt damit gem. §§ 250 I Nr.1 a), 38 II StGB Freiheitsstrafe von drei bis fünfzehn Jahre.

Innerhalb dieses Strafrahmens konnte die schuldangemessene Strafe im unteren Bereich festgesetzt werden. Zu Gunsten des Angeklagten konnte berücksichtigt werden, dass.....

Strafschärfend musste allerdings berücksichtigt werden, dass der Angeklagte die Zeugin Dünsler körperlich misshandelte.

.....

.....

.....

An das OLG Köln !
Reichenspergerplatz 1
Köln

Hiermit lege ich Einspruch gegen das Urteil des LG Bonn (Kopie hängt an!) ein. Die Verurteilung ist ungerecht! Frau Dünsler musste mir den Ring zurückgeben! Ich möchte mich unbedingt gegen diese Ungerechtigkeit wehren!

Gez.

Peter Huber
Montblanc-Str. 57,
51444 Bonn

Die Akteneinsicht in die Verfahrensakte bei dem LG Bonn durch RA Pier ergab Folgendes:

- Der BZR-Auszug ergibt, dass der Mandant nicht vorbestraft ist.
- Die Anklage der StA Bonn wurde durch Beschluss des LG Bonn unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen.
- Das Schreiben des Mandanten ging am 05.09.2024 bei dem OLG Köln ein. Dort wurde es am selben Tag durch den Vorsitzenden des 5.Strafsenats abverfügt an das LG Bonn. Dort ging es am 10.09.2024 ein.
- Bei den Verfahrensakten befand sich eine Verteidigervollmacht für den RA Hempel aus Bonn, die der Mandant ausgestellt hatte. Das vollständig abgefasste Urteil wurde dem Kollegen Hempel am 13.09.2024 förmlich zugestellt. Dem Angeklagten selbst wurde es am 27.09.2024 förmlich zugestellt.
- Aus dem Vernehmungsprotokoll der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Jürgen Huber vom 13.03.2024 ergibt sich, dass der Zeuge zuvor ordnungsgemäß gem. § 52 III StPO belehrt wurde. In seiner polizeilichen Vernehmung schildert der Zeuge Jürgen Huber, der Angeklagte habe in einem Gespräch mit ihm die Straftat gegen die Zeugin Dünsler in allen Details eingeräumt.
- Die Zeugin Dünsler hat keine Strafanträge gestellt. Zwar hat sie noch am Tatabend Strafanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde erstattet, auf Nachfrage aber explizit keine Strafanträge gestellt.

Vermerk für den Bearbeiter:

Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 23.10.2024.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen.

Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Bzgl. der sachlichen Zuständigkeit ist davon auszugehen, dass keine Willkür i.S.v. § 269 StPO vorliegt.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.